



STATUTEN

EUROPÄISCHE FÖDERATION
BAUWERKSBEGRÜNUNGSVERBÄNDE





Präambel

Die Europäische Föderation Bauwerksbegrünungsverbände, in Kurzform EFB, ist ein Zusammenschluss nationaler Verbände der Bauwerksbegrünung zu einer international aktiven Interessensvertretung auf europäischer Basis.

Information, Erfahrungsaustausch und Kooperation zwischen den Mitgliedsländern und nach außen hin sind die Eckpfeiler der Arbeit der EFB.

Großes Augenmerk wird auf die Erweiterung der EFB durch die Aufnahme weiterer Mitglieder gelegt.

Die EFB wird wachsen und gedeihen.





EFB - SATZUNG

§ 1 „NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR“

1. Der Name der Vereinigung ist: EUROPÄISCHE FÖDERATION BAUWERKSBEGRÜNUNGSVERBÄNDE, in Kurzform und folgenden "EFB" genannt.
2. Der Sitz der EFB ist derzeit Wien, Österreich, und ist alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung zu bestätigen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 „AUFGABEN UND ZIELE DER EFB“

1. Förderung aller Bestrebungen, die dem Ansehen und der Bedeutung der Bauwerksbegrünung dienen.
2. Wahrung und Vertretung der Interessen der europäischen Bauwerksbegrünung in allen Belangen.
3. Förderung der Kooperation mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Förderung des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausches zum Wohle der Bauwerksbegrünung im Rahmen von Kongressen, Seminaren und Tagungen.
5. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der EFB sowie über die europäische Bauwerksbegrünung.
6. Unterstützung der nationalen Verbände bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen der Bauwerksbegrünung von internationaler Bedeutung (gegebenenfalls gegen Kostenersatz).
7. Förderung der Nachwuchsbildung und gegenseitiger Austausch von jungen qualifizierten Fachleuten.



§ 3 „MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Seminare und Vorträge
 - b. Teilnahme an Messen und Ausstellungen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Zusammenarbeit mit Behörden und wissenschaftlichen Institutionen
 - e. Herausgabe von Publikationen
 - f. Einrichtung einer Bibliothek
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Zuwendungen von Förderern und Subventionen
 - d. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
4. Die Tätigkeit der EFB ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 4 „MITGLIEDSCHAFT“

1. Von jedem Land kann nur ein Verein/Verband die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Verein/Verband soll federführend auf dem Gebiet der Bauwerksbegrünung im jeweiligen Land sein.
3. Außerordentliche Mitglieder können außereuropäische nationale Verbände der Bauwerksbegrünung oder sonstige Institutionen werden.
4. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an das Präsidium/Sekretariat zu richten.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
6. Bei Ablehnung durch das Präsidium hat das aufnahmesuchende Mitglied das Recht, seinen Antrag bei der Hauptversammlung noch einmal vorzubringen. Die Entscheidung trifft die Hauptversammlung.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die EFB-Satzungen anzuerkennen und zu befolgen.



§ 5 „ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT“

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch die Auflösung eines Mitgliedsverbandes oder Mitgliedsorganisationen
 - b) durch den Austritt eines Mitgliedes;
 - c) durch die Kündigung durch die EFB;
 - d) durch den Ausschluss durch die EFB.
2. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres mittels eingeschriebenem Brief dem EFB-Präsidium mitgeteilt werden.
3. Die Kündigung eines Mitgliedes durch den EFB kann jederzeit erfolgen, vorausgesetzt, dass das EFB-Präsidium das betroffene Mitglied mittels eingeschriebenem Brief davon in Kenntnis setzt,
 - a) wenn das Mitglied die Tätigkeit der EFB behindert oder das Ansehen der EFB schädigt und/oder
 - b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der EFB nicht nachkommt.
4. Über die Kündigung und den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes der EFB entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen ungeachtet des Zeitpunktes des Ausschlusses bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
6. Freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden aus der EFB begründet keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der EFB oder Teile davon.

§ 6 „BEITRÄGE UND UMLAGEN“

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglied sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Hauptversammlung beschlossen. Die Summe ist in Euros (€) zu entrichten.
3. Die Beitragshöhe der außerordentlichen Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Grund des Vorschlages des Präsidiums beschlossen.





4. Die Beiträge müssen bis spätestens 1. Juli des Beitragsjahres an die EFB abgeführt werden.
5. Bleibt ein Mitgliedsverband mehr als 3 Monate mit der Beitrags- bzw. Umlagenzahlung im Rückstand, so ist gemäß § 4 Abs. 3 b ein Ausschluss nach zweimaliger Anmahnung zulässig.

§ 7 „RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER“

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der EFB teilzunehmen und die Einrichtungen der EFB zu beanspruchen
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der EFB zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der EFB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der EFB Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 „ORGANISATION DER EFB“

Die EFB ist wie folgt organisiert:

- 1) die Hauptversammlung (vgl. § 9,10)
- 2) das Präsidium (vgl. § 11,12)
- 3) die Rechnungsprüfer (vgl. § 10)
- 4) das Schiedsgericht (vgl. § 13)



§ 9 „HAUPTVERSAMMLUNG“

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus dem Präsidium, zwei weiteren Vertretern pro ordentlichem Mitglied und dem Delegierten der außerordentlichen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat drei Stimmen und gibt die Vertreter schriftlich bekannt.

Eine Stimmenübertragung kann nur im eigenen Land erfolgen und maximal einer Person übertragen werden.

Ist ein stimmberechtigtes Hauptversammlungsmitglied an der Teilnahme verhindert, so ist von dem nationalen Mitglied ein Stellvertreter mit einer schriftlichen Vollmacht zu benennen.

2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Hauptversammlungsmitglieder anwesend ist. Nach einer Stunde Vertagung ist diese auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
4. Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der allfällig zu treffenden Beschlüssen einzuberufen. Die Hauptversammlungssitzung leitet der Präsident bzw. der Stellvertreter.
5. Anträge müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium/Sekretariat eingebracht werden, da diese sonst nicht behandelt werden.

§ 10 „AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG“

A.) Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die für die EFB von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Beiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen und in einer eigenen Beitragsordnung geregelt.

3. Bei der Hauptversammlung wird das jeweilige Präsidium jedes Jahr entlastet.
 4. Beschlussfassungen über Beitragsordnung, Geschäftsordnung und sonstige Verfahrensrichtlinien sind mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.
 5. Eine Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.
 6. Verabschiedung und Genehmigung der Jahresrechnung und des ordentlichen Haushalts.
 7. Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ; nach Ablehnung durch das Präsidium.
 8. Kündigung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 9. Beschlussfassung über die Durchführung von Kongressen und Tagungen.
 10. Wahl des Delegierten der außerordentlichen Mitglieder auf Vorschlag der außerordentlichen Mitglieder.
- B.) Über die Hauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen und innerhalb von 5 Wochen an alle Delegierten der Hauptversammlung zu schicken; die Protokolle sind in der nächsten Sitzung zu billigen.
11. Die Hauptversammlung bestellt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechenschaftslegung des Präsidiums
 12. Eine Wiederwahl ist nur einmal in direkter Folge möglich.
 13. Beschluss über die Auflösung der EFB auf Grund eines Antrages des Präsidiums mit einer 2/3 Mehrheit

§ 11 „DAS PRÄSIDIUM“

1. Das Präsidium setzt sich aus je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder zusammen, zumindest jedoch aus zwei Personen
2. Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind schriftlich vom jeweiligen Mitglied zu benennen.
3. Das Präsidium konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten aus der Mitte des Präsidiums.
4. Ist ein Präsidiumsmitglied an der Teilnahme verhindert, so ist von dem nationalen Mitglied ein Stellvertreter mit schriftlicher Vollmacht zu benennen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7. Das Präsidium ist vom Präsidenten unter einer Frist von 8 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
8. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt ein Jahr.
9. Leiter des Präsidiums ist der Präsident, die übrigen Präsidiumsmitglieder sind seine Stellvertreter oder Vizepräsidenten.

§ 12 „AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS“

1. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der Statuten umzusetzen, insbesondere unter Wahrung des § 2.
2. Das Präsidium ist von der Hauptversammlung beauftragt, die Geschäfte zu führen.
3. Der Präsident, bei Verhinderung jeder seiner Vizepräsidenten, vertritt den Verein nach außen.
4. Eine rechtswirksame Unterzeichnung liegt vor, wenn der Präsident gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied unterschreibt. Ist der Präsident verhindert, sind in diesen zu begründenden Ausnahmefällen auch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§.13 „DAS SCHIEDSGERICHT“

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Vertreter eines ordentlichen Mitglieds zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 „SONSTIGES“

Die Auflösung der EFB kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Verbandsvermögen anderen gemeinnützigen Verbänden zu.

